Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in

Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 24 (1903)

Heft: 3-4

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen

Primarschule durch den Bund

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-262123

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PIONIER

Organ

der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXIV. Jahrgang.

№ 3 u. 4.

30. April 1903

Preis pro Jahr: Fr. 1. 50 (franko). — Anzeigen: per Zeile 15 Centimes.

Inhalt: Wie soll die Bundessubvention für die Primarschulen an die Kantone verteilt werden? — Anzeigen.

Wie soll die Bundessubvention für die Primarschulen an die Kantone verteilt werden?

Antwort an die Gegner.

Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

Den 23. März, nachmittags 4 Uhr, begann der Nationalrat mit der Behandlung der Schulsubvention der Primarschule, und nach zirka dreistündiger Diskussion wurde der Vorschlag des Bundesrates einstimmig angenommen. Die Sache ist von so grosser Bedeutung, dass wir derselben unsere volle Aufmerksamkeit schenken müssen. Merkwürdigerweise haben in der Presse die Gegner meines Antrags sich fast ausschliesslich nur über die Offenheit der Sprache meiner Darstellung aufgehalten, die Beweisführung aber kaum angegriffen. Die Tatsachen mussten sie stehen lassen, und sie entrüsteten sich über dieselben nicht! Eine Berichtigung ist freilich zu machen: Der Vorschlag, die Zahl der Wohnbevölkerung zur Grundlage der Verteilung zu wählen, ist nicht von der Konferenz der Erziehungsdirektoren ausgegangen, sondern ist viel ältern Datums, sie stammt teilweise von Herrn Bundesrat Schenk. Im Oktober 1893 hat Herr Schenk folgenden Vorschlag ausgearbeitet:

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

- Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden, und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken:
 - 1. Bau neuer Schulhäuser;
 - 2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen;
 - 3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;
 - 4. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
 - 5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
 - 6. Ausbildung von Lehrern;
 - 7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen;
 - 8. Einrichtung von Turnplätzen.
- Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen für das öffentliche Primarschulwesen veranlassen.
- Art. 4. Für die Periode der nächsten 5 Jahre wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt.

Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

- Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für eine fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.
- Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen.

Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel. Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

I. Klusse:				
II. Klasse:			 	
III. Klasse:				

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünfjährigen Periode beträgt:

für die I. Klasse dreissig Rappen, für die II. Klasse vierzig Rappen, für die III. Klasse fünfzig Rappen

pro Kopf der Bevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten.

Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird.

Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr findet nicht statt.

- Art. 8. Der um die Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen:
 - Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen;

- 2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung;
- 3. eine besondere spezialisierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrags im nächsten Rechnungsjahr.

Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden,

wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2);

wenn die Subvention oder ein Teil derselben zu Zwecken in Anspruch genommen werden will, für welche seitens des Kantons und der Gemeinden nicht wenigstens eine eben so grosse Summe verwendet wird;

wenn im ganzen eine Verminderung der bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden für das Primarschulwesen eintritt.

Art. 10. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden.

Ansammlung von Fonds aus den Bundesbeiträgen ist nicht statthaft. Nach Ablauf des Jahres nicht verwendete Summen, wie solche, welche eine nicht genehmigte Verwendung gefunden haben sollten, oder bei denen die gesetzlichen Bedingungen (Art. 9) nicht eingehalten worden sind, sind an die Bundeskasse zurückzuerstatten.

- Art. 11. Alle bezüglichen Beschlüsse werden vom Bundesrate gefasst. Allfällige Beschwerden darüber können an die Bundesversammlung gerichtet werden.
- Art. 12. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgenössischen Departements des Innern einer von dem Bundesrat jeweilen auf die Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern ob, welche die Befugnis hat, mit den Erziehungsbehörden der Kantone in Verbindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.
- Art. 13. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben zu bestimmen.

Oktober 1893.

Eidg. Departement des Innern.

Entwurf Verteilung auf Grundlage des Ergebnisses der Militärpflichtersatzsteuer.

30 Cts. p. Kopf d. Wohnbevölkerung Baselstadt . . . Fr. 22,124 Genf 31,652 Neuenburg 32,445 ,, 111,154 Zürich Waadt . 74,296 Glarus . . . 10,147 Schaffhausen . . 11,334 6,908 Zug Fr. 300,060